

Landesverkehrswacht Niedersachsen

SHT-Trainer-Meeting

18. Februar 2021

Tagesordnung

SHT-Trainer-Meeting 18.02.2021

-
- | | |
|--------------|----------------------------|
| TOP 1 | Begrüßung |
| TOP 2 | Corona Pandemie |
| TOP 3 | DVR - Aus- und Fortbildung |
| TOP 4 | Trainerverträge |
| TOP 5 | Aufwandsentschädigung |
| TOP 6 | Einweisung Arbeitsschutz |
| TOP 7 | Sonstiges |

Aktueller Status

- (1) Angebote/Tätigkeiten der Verkehrswacht sind dem Bereich Bildungsangebote zuzuordnen (Juni 2020, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung)
- (2) Keine landesweite Genehmigung für LVW/Verkehrswacht zum SHT möglich, da Zuständigkeiten u.a. auf LK-Ebene liegen (Juni 2020, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung)
- (3) Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (vom 12. Februar 2021; gültig bis 7. März 2021)
 - Keine eigenständige Regelung in der Verordnung zum Sicherheitstraining
 - Kein Kontaktverbot und Abstandsgebot im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 2 Abs. 3 Ziffer 6)
 - Zwingend sind (derzeit) immer der Einsatz/Unterlegung eines Hygienekonzeptes, die Beachtung der Pflichten bzgl. Mund-Nasen-Bedeckungen und die Datenerfassung; ebenso die Datenlöschung nach 4 Wochen
 - ggf. spezifische Verfügungen vor Ort
- (4) Stufenplan Land Niedersachsen
 - Land hat Entwurf eines Stufenplans für Lockerungen/Verschärfungen vorgelegt (s. Auszüge Folgefolien)

Ausführungen
unter TOP 6

TOP 2

Corona Pandemie (2/5)

Exkurs: Stufenplan Land Niedersachsen (noch nicht verabschiedet; Entwurf)

Niedersächsische Landesregierung

Corona - Stufenplan 2.0

Stand: 02.02.2021

Bereich	Stufe 1 Geringes Infektionsgeschehen <10	Stufe 2 Erhöhtes Infektionsgeschehen >10, <25	Stufe 3 Hohes Infektionsgeschehen >25, <50 (Vorwarnwert 25 überschritten)	Stufe 4 Starkes Infektionsgeschehen >50, <100	Stufe 5 Sehr starkes Infektionsgeschehen >100, <200	Stufe 6 Eskalierendes Infektionsgeschehen >200 bzw. ab einem R-Faktor >1,2
Sonstige organisierte <u>stationäre und nicht-stationäre Outdoor-Veranstaltungen*</u> (einschl. Freilichtbühnen, Zuschauer Sportveranstaltungen, Traditionsveranstaltungen wie Osterfeuer) *Betrieblich notwendige Zusammenkünfte sind hiervon nicht erfasst.	- Max. 500 Personen genehmigungsfrei, mit Hygienekonzept - mehr als 500 genehmigungsfrei nur bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften - ansonsten genehmigungspflichtig - generell mit MNB-Pflicht solange nicht Sitzplatz eingenommen wird	- Max. 250 Personen genehmigungsfrei, mit Hygienekonzept - mehr als 250 genehmigungsfrei nur bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften - ansonsten genehmigungspflichtig - generell mit MNB-Pflicht solange nicht Sitzplatz eingenommen wird - generell mit erhöhtem MNB-Standard OP-Maske oder FFP2	Bei stabiler positiver Infektionsentwicklung sowie einem R-Faktor <0,8: - Max. 100 Personen - mehr als 100 nur bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften - generell mit MNB-Pflicht solange nicht Sitzplatz eingenommen wird Bei stabiler positiver Infektionsentwicklung, aber einem R-Faktor >0,8: Umstellung auf digitale Formate, zugelassen nur durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte Bei negativer Infektionsentwicklung: Umstellung auf digitale Formate, zugelassen nur durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte. Bei negativer Infektionsentwicklung:	- Umstellung auf digitale Formate - In Präsenz zugelassen nur durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte. - generell mit MNB-Pflicht solange nicht Sitzplatz eingenommen wird - generell mit erhöhtem MNB-Standard OP-Maske oder FFP2	- Umstellung auf digitale Formate - In Präsenz zugelassen nur durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte. - generell mit MNB-Pflicht solange nicht Sitzplatz eingenommen wird - generell mit erhöhtem MNB-Standard OP-Maske oder FFP2	Verboten, Umstellung komplett auf Online-Formate

TOP 2

Corona Pandemie (3/5)

Exkurs: Stufenplan Land Niedersachsen (noch nicht verabschiedet; Entwurf)

Niedersächsische Landesregierung

Corona - Stufenplan 2.0

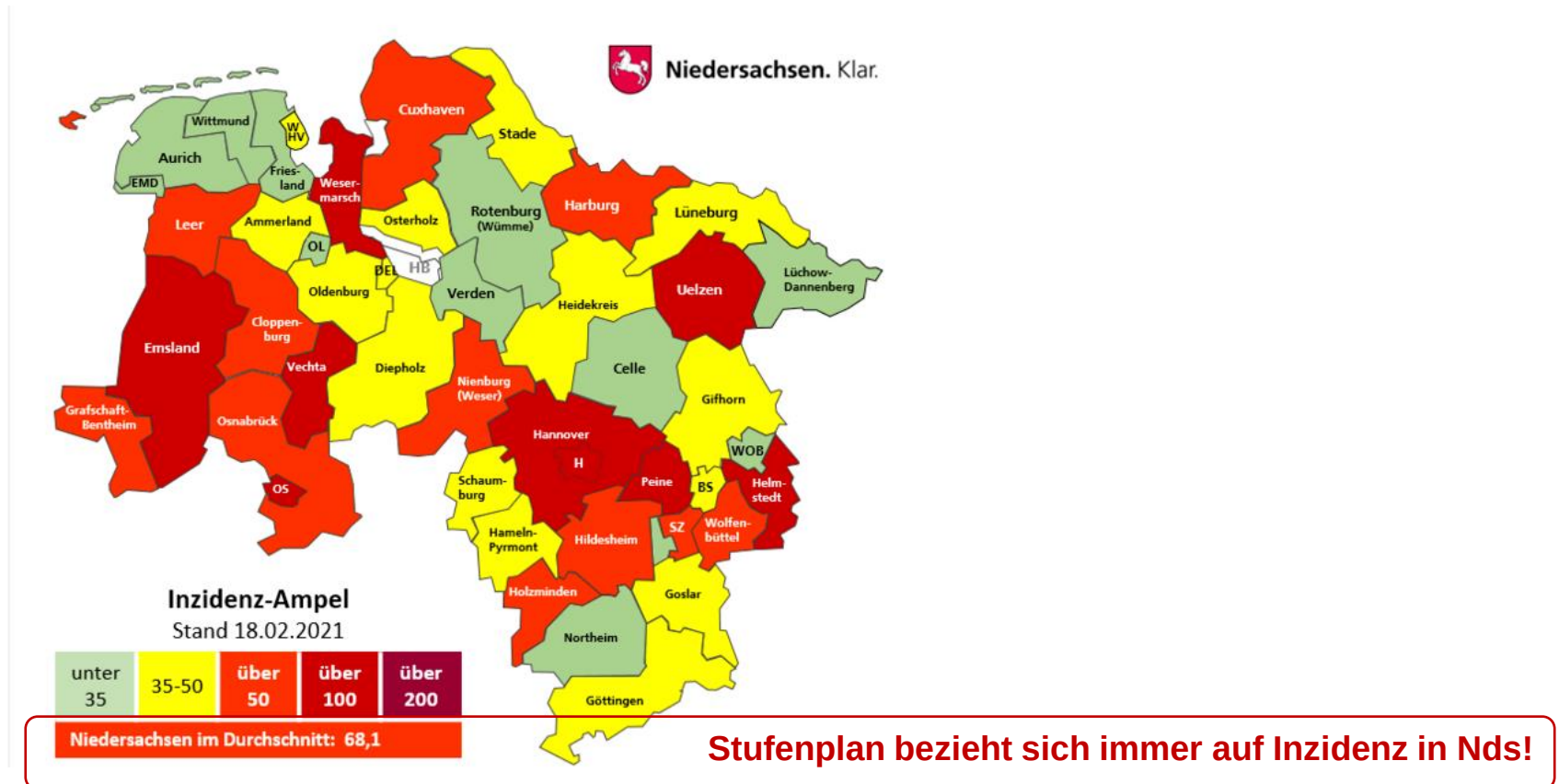
Stand: 02.02.2021

Bereich	Stufe 1 Geringes Infektionsgeschehen <10	Stufe 2 Erhöhtes Infektionsgeschehen >10, <25	Stufe 3 Hohes Infektionsgeschehen >25, <50 (Vorwarnwert 25 überschritten)	Stufe 4 Starkes Infektionsgeschehen >50, <100	Stufe 5 Sehr starkes Infektionsgeschehen >100, <200	Stufe 6 Eskalierendes Infektionsgeschehen >200 bzw. ab einem R-Faktor >1.2
Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (inklusive ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen)	MNB in gekennzeichneten Bereichen, Empfehlung MNB im Unterricht, Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen geöffnet nach Vorgaben entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel, -standard und -verordnung	MNB in gekennzeichneten Bereichen, Empfehlung MNB im Unterricht, Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen geöffnet nach Vorgaben entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel, -standard und -verordnung	MNB in gekennzeichneten Bereichen, Empfehlung MNB im Unterricht, Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen geöffnet nach Vorgaben entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel, -standard und -verordnung	MNB in gekennzeichneten Bereichen, Empfehlung MNB im Unterricht, Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen geöffnet nach Vorgaben entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel, -standard und -verordnung	Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Distanzlernen mit Ausnahme Prüfungsvorbereitung und notwendige Praxisteile sowie Prüfungsabnahme mit Hygienekonzept Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen geöffnet nach Vorgaben entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel, -standard und -verordnung	Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Distanzlernen mit Ausnahme Prüfungsvorbereitung und notwendige Praxisteile sowie Prüfungsabnahme mit Hygienekonzept Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen geöffnet nach Vorgaben entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel, -standard und -verordnung
Bildung – Erwachsenenbildung, Fahrschulen (ohne berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung)	MNB in gekennzeichneten Bereichen, Empfehlung MNB im Unterricht Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt	MNB in gekennzeichneten Bereichen, Empfehlung MNB im Unterricht Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt	MNB in gekennzeichneten Bereichen, Empfehlung MNB im Unterricht Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt	Verbot Präsenzbetrieb (mit Ausnahme Prüfungen) Vorbereitungskurse auf nachholende Schulabschlüsse (Zweiter Bildungsweg): Präsenz im Wechselbetrieb zulässig.	Verbot Präsenzbetrieb (mit Ausnahme Prüfungen) Vorbereitungskurse auf nachholende Schulabschlüsse (Zweiter Bildungsweg): Präsenz im Wechselbetrieb bei Abschlussklassen zulässig. Ansonsten Distanzlernen.	Verbot Präsenzbetrieb

TOP 2

Corona Pandemie (4/5)

Exkurs: Inzidenz-Ampel Niedersachsen (Stand 18. Februar 2021)



Empfehlungen SHT

- Ein etwaiger Unterrichtsteil in Präsenz im Rahmen eines SHT ist derzeit gem. § 14a nicht zulässig*
- Die praktische Durchführung des SHT kann sich aus der Zulässigkeit des praktischen Fahrschulunterrichts gem. § 14a herleiten lassen*
- Die Durchführung des SHT - in vollumfänglicher Form - kann sich beim Einsatz von BG-Gutscheinen über Bezug auf § 2 Abs. 3 Ziffer 6 (berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung) herleiten lassen
- Ungeachtet der obigen Herleitungen kann es sich empfehlen, bis 7. März 2021 auf eine Durchführung von SHT zu verzichten*
- Weiterhin empfiehlt es sich, bei Aufnahme des SHT-Betriebs die zuständigen Behörden vor Ort über die Wiederaufnahme zu unterrichten bzw. ortsabhängige einschränkende Regelungen abzufragen

Info durch
LVW bei
Vorlage neuer
Erkenntnisse

Status Plätze

- Welche Plätze, insbesondere auch im Bereich der Bundeswehrliegenschaften, sind derzeit nicht zugänglich?
- Wie ist die aktuelle Einschätzung vor Ort bzgl. der Durchführung von SHT nach 7. März?
- ... *Einschränkungen/Aussagen greifen nicht für die EUVA und für SHP; da klarer Bezug zu § 2 Abs. 3 Ziffer 6 gegeben ist (BKrFQG)

TOP 3

DVR - Aus- und Fortbildung

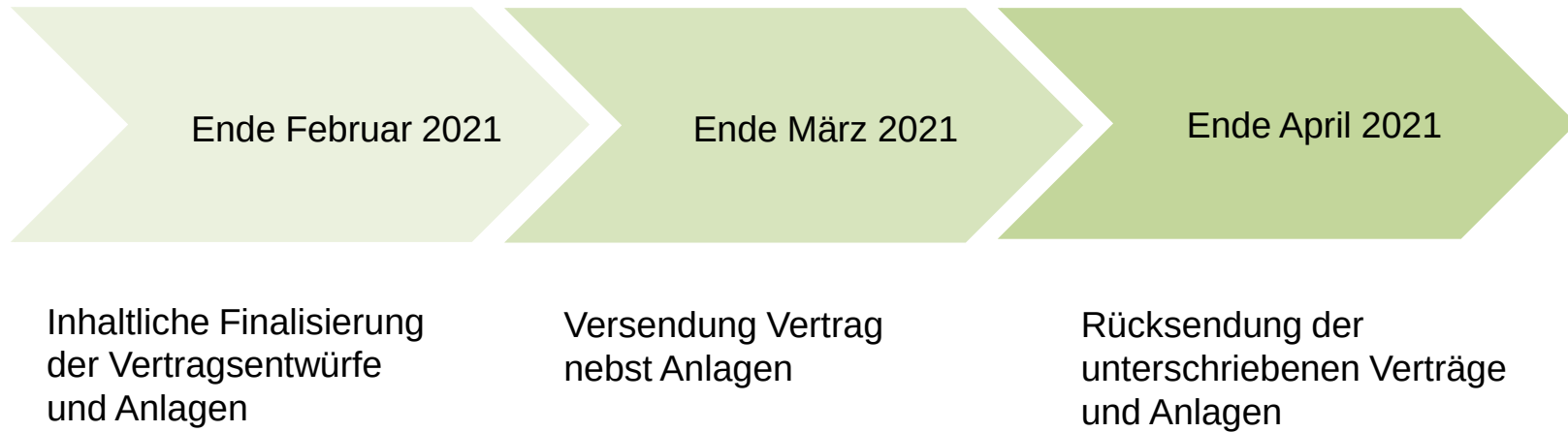
Überarbeitung der Trainerverträge

- Aktualisierung der Informationen zum Datenschutz gem. zur DSGVO
 - Informationsblatt zur Datenverarbeitung
 - Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung
- Streichung z.T. kritisierter Passagen aus bisherigem Vertrag, u.a.:
 - Ersatzloser Entfall Ausschließlichkeitsregelung (ehemals § 5)
 - Ersatzloser Entfall Konkurrenzverbot (ehemals § 7)
 - Ersatzloser Entfall Weiterbildung (ehemals § 12)
- Überführung Vergütungsregelungen in eine Anlage zum Vertrag (Vertragsbestandteil)
- Überführung Richtlinien des DVR zum SHT in eine Anlage zum Vertrag (Vertragsbestandteil)
- Überführung der Informationen zum Datenschutz und der Einverständniserklärung in Anlagen zum Vertrag (Vertragsbestandteil)

TOP 4

Trainerverträge (2/2)

Zeitliche Planung für die neuen Trainerverträge



Erläuterungen zur Thematik Aufwandsentschädigung (1/2)

- Vereinzelte Wünsche über eine Anhebung der Aufwandsentschädigung für Trainer
- Anforderung/Wunsch ist grundsätzlich legitim, aber die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Anhebung müssen für LVW Nds gegeben sein
- Ein (erster) Schritt zur Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist durch Einführung des Zusatzbeitrages (Differenz BG-Gutschein zu 99 Euro) mit dem Jahr 2020 erfolgt
- Effekte dieser Anpassung sind aber durch Pandemie noch nicht sichtbar, sondern im Gegenteil:
 - Ergebnis im Zweckbetrieb wird durch die Corona-Pandemie für 2020 defizitär sein; bis zu minus 24 TEUR
 - Rückgang an SHT in 2020 um gut 2/3
 - Fixkosten laufen für LVW jedoch zum Teil unabhängig von der Anzahl an SHT unverändert weiter
 - Ergebnis 2021 im Zweckbetrieb kann je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie ebenfalls defizitär ausfallen

TOP 5

Aufwandsentschädigung (2/5)

Exkurs: Wirtschaftliche Betrachtung Sicherheitstrainings (1/2)

Auszug über fixe Kosten im Zweckbetrieb der LVW Nds. (durchschnittliche Kosten)

Bereich	Kosten	Erläuterungen		
Fixe Kosten p.a. für Trainer <i>77 Trainer bei LVW</i>	-28.105 €	Fixe Kosten je Trainer p.a.	90 €	Trainerpauschale DVW
			125 €	Praxisbegutachtung DVR*
Summe	-28.105 €		150 €	Fortbildung DVR*
			365 €	
Fixe Kosten p.a. für Neuausbildung . <i>1 Anwärter pro Jahr</i>	-5.000 €			
Summe	-33.105 €			
Fixe Materialkosten p.a. <i>Pylonen etc. (Ausgaben bei Bedarf aufschiebbar)</i>	-5.000 €			
Summe	-38.105 €			
Fixe Kosten für Platzinvestitionen p.a. <i>Gleitflächen ec.</i>	-5.000 €			
Summe	-43.105 €			
Fixe Buchhaltungskosten p.a.	-2.500 €			
Summe	-45.605 €			
Fixe Kosten Salesforce p.a.	-4.500 €			
	-50.105 €			
Fixe Ausgaben KFZ Steuer p.a.	-1.250 €			
Summe fixe Kosten p.a im Durchschnitt	-51.355 €			

*Kosten für Fortbildung liegen im Durchschnitt schon deutlich höher; Kosten Praxisbegutachtung werden in den nächsten Jahren steigen

TOP 5

Aufwandsentschädigung (3/5)

Exkurs: Wirtschaftliche Betrachtung Sicherheitstrainings (2/2)

Kosten und Einnahmen je Training im Zweckbetrieb der LVW Nds. (*durchschnittliche Kosten*)

Bereich	Kosten	Erläuterungen
Kosten je Training	-95 €	Versicherungen
Durchschnitt 9,5 TN	-180 €	durchschnittliche Platzmiete
	-150 €	anteilige Regiekosten
	-210 €	Trainerhonorar
	-50 €	Orgapauschale
	-50 €	Helfer
	-5 €	DVW-Pauschale BG-Abrechnung
Summe	-740 €	

Bereich	Einnahmen	Erläuterungen
Einnahmen je Training	879 €	ohne 7% USt
Durchschnittl. Ertrag je Training	139 €	
Durchschnittl. Ertrag über alle Trainings		
Annahme durchschnittlich 388 PKW/Motorradtrainings p.a.	53.932 €	Anzahl Trainings p.a. gem. Durchschnitt 2017-2019

Einnahmen minus fixe Kosten (gesamt)

2.577 €

potentieller Verlust / potentieller Ertrag p.a.

TOP 5

Aufwandsentschädigung (4/5)

Erläuterungen zur Thematik Aufwandsentschädigung (2/2)

- Für 2021 und 2022 wird keine Anpassung der Aufwandsentschädigung wirtschaftlich machbar und daher vertretbar sein
- Sollte das Jahr 2022 wieder normal verlaufen, d.h. Umsätze auf Niveau des Jahres 2019 vorliegen, kann erneut geprüft werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang eine Erhöhung für die Folgejahre möglich ist

Übungsleiterfreibetrag

- Zum 1. Januar 2021 steigt der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG) auf 3.000 Euro im Jahr. Bis zur oben genannte Höhe bleibt die pauschale Erstattung für finanzielle Aufwendungen ehrenamtlich Engagierter steuer- und SV-frei
- Übungsleiterpauschale wird für die Aufwandsentschädigungen im Bereich Sicherheitstraining der LVW Nds. vollumfänglich bei jedem Trainer zu Grunde gelegt werden
- Die neuen Trainerverträge sehen zum Übungsleiterfreibetrag eine entsprechende Anlage vor

TOP 6

Einweisung Arbeitsschutz

TOP 7

Sonstiges

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.